



Liebe Leserin, lieber Leser

Das neue Aktienrecht ist per Januar 2023 in Kraft getreten. Damit sind nun auch virtuelle Generalversammlungen erlaubt. Dabei müssen aber gewisse Bestimmungen eingehalten werden, um die Aktionärsrechte zu wahren. Welche das sind, zeigt Maja Baumann im Titelbeitrag dieser Ausgabe.

Die Umsatzabstimmung und Vorsteuerabstimmung sind wichtig, da sie dazu beitragen, die Richtigkeit der von Unternehmen gemeldeten Umsätze und Vorsteuern zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Unternehmen seine Steuerpflichten erfüllt. Im zweiten Beitrag wird die Serie der Steuercompliance fortgeführt.

Die Rechnung über die Veränderung des Kapitals ist eine Besonderheit bei der NPO-Jahresrechnung. Damit soll Transparenz geschaffen werden, dass die Mittel tatsächlich zweckmässig verwendet werden. Im dritten Beitrag finden Sie hierzu Praxistipps.

Eine Herausforderung bei der Unfalldeckung von Teilzeitmitarbeitenden kann darin bestehen, dass die Berechnung der Leistung aufgrund der reduzierten Arbeitszeit komplexer sein kann. Welche Deckung besteht, lesen Sie im letzten Beitrag.

Viel Freude bei der Lektüre wünscht,

Carla Seffing
WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

Mehr Flexibilität für Generalversammlungen und Verwaltungsratsbeschlüsse

Seit dem 1. Januar 2023 gelten die revidierten Aktienrechtsbestimmungen, die Einberufung und Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats via elektronische Mittel, auf schriftlichem Weg, in virtueller oder hybrider Form zulassen. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die nun verfügbaren Möglichkeiten.

■ Von Dr. Maja Baumann, LL.M.

Einleitung

Das Parlament verabschiedete die Aktienrechtsrevision am 19. Juni 2020. Diese beinhaltet unter anderem die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzesstufe, flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften, Digitalisierungsmöglichkeiten bei Generalversammlungen und Verwaltungsratsbeschlüssen, die Einführung von Geschlechterraichtwerten sowie strengere Transparenzregeln für Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind. Geschlechterraichtwerte, Transparenzregeln und Verlängerung der Nachlassstundung hat der Bundesrat bereits früher in Kraft gesetzt. Sämtliche weiteren Bestimmungen, namentlich diejenigen betreffend Generalversammlungen und Verwaltungsratsbeschlüsse, traten am 1. Januar 2023 in Kraft.

HINWEIS

Im Bereich der Einladung und Durchführung von Generalversammlungen und Verwaltungsratsbeschlüssen wurden die Regeln an die heutigen Zeiten angepasst und den Gesellschaften mehr Flexibilität eingeräumt sowie auch die Teilnahmerechte der Aktionäre gestärkt. Nachfolgend werden diese Änderungen erläutert.

Verwaltungsratsbeschluss mit elektronischen Mitteln (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR)

Spätestens seit Corona gehören Verwaltungsratssitzungen via Videocall zum Alltag, und schon davor gab es in dringlichen Fällen Telefonkonferenzen des Verwaltungsrats. Diese Praxis wurde allerdings von verschiedenen Lehrmeinungen als nicht rechtskonform kritisiert, u.a. aufgrund möglicher Schwierigkeiten bei der Identifikation der Teilnehmenden und des Risikos des Mithörens Unberechtigter. Dennoch wurde die Teilnahme von Verwaltungsratsmitgliedern via Telefon- oder Videokonferenz mehrheitlich als zulässig er-

achtet, wenn alle Teilnehmenden durch den Vorsitzenden identifiziert werden konnten, die Dokumente und Informationen zugänglich hatten, ungehindert an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen konnten und rasch das Protokoll mit dem Hinweis, wer per Telefon-/Videokonferenz teilnahm, erhielten. Zudem wurde die Möglichkeit der Teilnahme per Telefon, Video oder auf elektronischem Weg im Organisationsreglement und oft auch in den Statuten aufgeführt.

HINWEIS

Die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme bzw. der Beschlussfassung unter Verwendung elektronischer Mittel wird neu explizit im Gesetz festgehalten. Somit ist die Frage der Rechtskonformität durch den Gesetzgeber geklärt worden und ist keine explizite Erwähnung dieser Möglichkeiten in den Statuten oder im Organisationsreglement mehr erforderlich.

Schriftliche und elektronische Zirkularbeschlüsse des Verwaltungsrats (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 OR)

Neu sieht das Aktienrecht auch explizit vor, dass Zirkularbeschlüsse auf Papier «oder in elektronischer Form» erfolgen dürfen. Der Begriff wurde bewusst breit und technologie-neutral gewählt, um spätere technische Entwicklungen nicht auszuschliessen.

Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist auch keine Unterschrift der Verwaltungsräte erforderlich, ausser der Verwaltungsrat würde dies im Organisationsreglement oder auf andere Art schriftlich anderslautend festlegen. Somit genügt ein reiner E-Mail-Austausch bzw. eine Zustimmung der Verwaltungsräte über eine Plattform, welche deren Identifikation zulässt und nicht verfälscht werden kann.



Die elektronische Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist im Gesetz in technologyneutraler Form verankert, sodass keine Statutenbestimmung notwendig ist. Aktuell sehen jedoch viele Organisationsreglemente und Statuten noch vor, dass der Zirkularbeschluss «schriftlich» zu erfolgen hat, sodass dies anzupassen wäre, um Beschlüsse in elektronischer Form zu ermöglichen.

Rein elektronische Einberufung der Generalversammlung (Art. 699a OR)

Schon bisher sah das Gesetz vor, dass die Einberufung zur Generalversammlung in der in den Statuten vorgesehenen Form zu erfolgen hat, womit bei entsprechender Statutenbestimmung die Einberufung auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, möglich war (was so auch im Handelsregister angemerkt wurde). Allerdings sah der seit 1. Januar 2023 gestrichene Art. 696 aOR vor, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht physisch am Gesellschaftssitz aufzulegen und auf Verlangen den Aktionären zuzusenden sind. Zudem waren die Aktionäre über diese Auflage «durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten» sowie in der in den Statuten vorgeschriebenen Form.

Neu sind Geschäfts- und Revisionsbericht den Aktionären entweder physisch oder elektronisch zugänglich zu machen. Wenn die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann ein Aktionär die rechtzeitige Zustellung verlangen. Zudem hat er bei nicht elektronisch zugänglichen Unterlagen das Recht, während eines Jahres nach der Generalversammlung zu verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Mehr Aktionärsschutz bei Einberufung, Traktandierung und Anträgen (Art. 699, 699b und 700 OR)

Als Gegenstück zur erhöhten Flexibilität hat der Gesetzgeber gewisse Verstärkungen der Aktionärsrechte eingeführt.

Bei kotierten Gesellschaften genügen neu 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen, um die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen; bei nicht-kotierten Unternehmen sind es nach wie vor 10% des Kapitals bzw. neu auch der Stimmen. Zudem wurde klarge-



stellt, dass der Verwaltungsrat innert maximal 60 Tagen dem Begehren zu entsprechen hat.

Das Traktandierungsrecht hängt nicht mehr vom absoluten Betrag von CHF 1 Mio. Nennwert ab, sondern steht neu Aktionären zu, welche zusammen über mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten bzw. 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei nicht-kotierten Gesellschaften verfügen. Neben dem Traktandierungsrecht haben diese Aktionärsgruppen auch das Recht zu verlangen, dass Anträge in die GV-Einladung aufgenommen werden. Nach wie vor besteht das Recht jedes Aktionärs, an der Versammlung selbst Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände zu stellen.

Zudem enthält das revidierte Aktienrecht genaue Vorschriften zum Inhalt der Einberufung (Datum, Zeit, Art, Ort, Verhandlungsgegenstände, Anträge, bei börsenkotierten Gesellschaften Begründungen zu den Anträgen und eventuell auch Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters) und hält explizit die Pflicht des Verwaltungsrats fest, bei den Traktanden die Einheit der Materie zu wahren und der Generalversammlung alle für die Beschlussfassung notwendigen Informationen vorzulegen. In der Einladung kann die Darstellung verkürzt sein, sofern über Webseiten-Links oder auf anderem Weg weitere Informationen zugänglich sind.

Generalversammlungsbeschluss auf dem Zirkularweg (Art. 701 Abs. 3 OR)

Eine echte Neuerung stellt die Möglichkeit von Generalversammlungsbeschlüssen auf dem Zirkularweg – entweder auf Papier oder in elektronischer Form – dar. Diese gilt als eine Sonderform der Universalversammlung. Entsprechend haben alle Aktionäre der Be-

schlussfassung auf dem Zirkularweg zuzustimmen. Diese Zustimmung kann konkludent erfolgen, indem der Aktionär an der Beschlussfassung durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung teilnimmt, oder eine ausdrückliche Zustimmung zum Zirkularweg, ohne jedoch aktive Teilnahme an der Beschlussfassung, sein. Für einen Zirkularbeschluss müssen die Vorschriften für die Einberufung der Generalversammlung nicht eingehalten werden.

HINWEIS

Mit diesem Instrument wurde ein praktisches Instrument für Unternehmen mit kleinem Aktionariat und Konzern-Tochtergesellschaften geschaffen.



Virtuelle oder hybride Generalversammlung (Art. 701c und 701d OR)

Der neue Art. 701c OR gibt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, auf elektronischem Weg teilnehmen zu lassen. Wichtig ist hierbei, dass die Aktionäre identifiziert werden können, ihre Rechte unmittelbar ausüben können, d.h., dass Voten direkt übertragen werden und Anträge sowie Diskussionsbeiträge gestellt bzw. gemacht werden können, und dass die elektronischen Mittel so ausgestaltet sind, dass eine Verfälschung nicht möglich ist (vgl. Art. 701e Abs. 2 OR). Hingegen legt der Gesetzgeber nicht fest, mit welchen elektronischen Mitteln konkret diese Ziele erreicht werden sollen. Der Verwaltungsrat hat die entsprechenden Regeln für die Teilnahme auf elektronischem Weg zu erlassen und sicherzustellen, dass die oben genannten Voraussetzungen eingehalten sind. Bei technischen Problemen, welche die ordnungsgemässe Durchführung hindern, muss die Versammlung wiederholt werden (Art. 701f OR).



Wenn grundsätzlich ein physischer Tagungsort besteht und nur gewisse Aktionäre auf elektronischem Weg teilnehmen, wird von einer hybriden Generalversammlung gesprochen. Möglich ist aber auch die rein virtuelle Generalversammlung, die nur mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird (Art. 701d OR). Hierzu ist eine entsprechende Statutenbestimmung notwendig. Zudem hat der Verwaltungsrat in der Einladung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen; es sei denn, bei einer nicht-kotierten Gesellschaft sehen die Statuten die Möglichkeit zum Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter vor.

Generalversammlung mit verschiedenen Tagungsorten (Art. 701a Abs. 3 OR)

Eine weitere Neuerung stellen Generalversammlungen mit mehreren Tagungsorten dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die Voten der teilnehmenden Aktionäre und Verwaltungsräte unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte gleichzeitig übertragen werden. Generell kann der Verwaltungsrat den Tagungsort bzw. die Tagungsorte bestimmen, aber hat hierbei sicherzustellen, dass für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte unsachlich erschwert ist.

Generalversammlung mit Tagungsort im Ausland (Art. 701b OR)

Diese neue Flexibilität bezüglich Tagungsort wird durch den neuen Art. 701b OR noch erweitert: Möglich ist gar ein Tagungsort im

Ausland (als einziger oder einer von mehreren Tagungsorten), sofern die Statuten dies vorsehen. Auch hier ist Voraussetzung, dass ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter in der Einberufung benannt wird; wobei nicht-börsenkotierte Gesellschaften in den Statuten auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichten können.

Umsetzung in den Statuten

Verschiedene der oben genannten Flexibilisierungen ergeben sich direkt aus dem Gesetz und sind somit ohne Statutenanpassung umsetzbar – ausser die Statuten würden ihnen widersprechen und z.B. den Sitz der Gesellschaft als Tagungsort für Generalversammlungen bezeichnen oder Zirkularbeschlüsse nur «schriftlich» (d.h., nach Schweizer Recht auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift oder mit zertifizierter elektronischer Signatur) zulassen.

Folgende Neuerungen können jedoch in der Praxis nur umgesetzt werden, wenn die Statuten dies vorsehen:

- Generalversammlung an einem Tagungsort im Ausland
- rein virtuelle Generalversammlung
- Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bei nicht-kotierten Gesellschaften

Zudem gibt es verschiedene Punkte zur Generalversammlung und zu Verwaltungsratsbeschlüssen in älteren Standardstatuten, bezüg-

lich welcher eine Anpassung sinnvoll oder gar notwendig ist:

- Anpassung der Schwellenwerte für Einberufung, Traktandierung, Sonderuntersuchung und Einsicht in die Geschäftsbücher
- Form der GV-Einladung und der Zustellungsart für dazugehörige Dokumente
- Klarstellung, dass die GV an mehreren Tagungsorten und/oder hybrid stattfinden kann
- Stellvertretung durch beliebige Bevollmächtigte (auch Nicht-Aktionäre)
- Klarstellung, ob die Mehrheit der vertretenen oder der abgegebenen Stimmen relevant ist
- Möglichkeit eines Stichentscheids an der GV durch den Vorsitzenden

Zudem sind auch die Bestimmungen im Organisationsreglement entsprechend anzupassen, beispielsweise dass ein Zirkularbeschluss elektronisch auch ohne Unterschriften erfolgen kann.

Weitere Statutenanpassungen können sich aufgrund anderer, in diesem Artikel nicht behandelte Bestimmungen der Aktienrevision (z.B. Kapitalband, neue Verwaltungsratskompetenzen, Form der Delegation etc.) ergeben.



AUTORIN

Dr. iur. Maja Baumann, LL.M. in Corporate Law, Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht, ist Partnerin der SwissLegal (Zürich) AG und berät Unternehmen und Private in Fragen des Gesellschafts-, Vertrags- und Immobilienrechts.

Ihre Mandanten bringen Ihnen noch immer einen Belegordner?

Mehr Zeit für wirklich wichtige Themen mit Accounto.



Scannen & Buchführung noch heute automatisieren